

Abrechnungsstelle 30235: Stadt Borken												
Entwicklung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen - mit Berücksichtigung von Dynamik -												
Stichtag	Anzahlen				Rückstellungen / Forderungen							
	Aktive	Ausgeschiedene	Pensionäre	Hinterbliebene	Teilwert Pensionen Aktive	Barwert Pensionen Leistungsempf.	Gesamte Rückstellung Pensionen	Barwert Erstattungs-/ Abfindungsverpflichtungen	Barwert Erstattungs-/ Abfindungsansprüche	Teilwert Beihilfe Aktive	Barwert Beihilfe Leistungsempf.	Gesamte Rückstellung Beihilfe
31.12.2019	104	8	28	10	18.176.684	13.667.095	31.843.779	748.282	82.549	5.253.760	4.635.874	9.889.634
31.12.2020	116	8	29	10	19.433.575	14.520.442	33.954.017	806.689	88.800	5.522.795	4.792.707	10.315.502

25.09.2019

Versicherungsmathematische Bewertung
von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen
der Stadt Borken

Vorausberechnung für die Jahre 2019 und 2020

Die Stadt Borken hat uns beauftragt, eine Bewertung ihrer Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zum 31.12.2019 sowie eine Vorausberechnung für den Folgestichtag vorzunehmen.

Bewertet werden Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern. Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen werden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Aktiven zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalls sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen (ohne nicht schwerbehinderte Waisen) berücksichtigt.

Laufende Erstattungsansprüche und -verpflichtungen gemäß § 100 LBeamtVG NRW, § 10 VLT-SV oder G 131 sowie Abfindungsansprüche und -verpflichtungen für Schwebefälle gemäß § 101 LBeamtVG NRW oder § 11 VLT-SV gegenüber dem aufnehmenden bzw. abgebenden Dienstherrn werden separat bewertet und ausgewiesen. Erstattungs- und Abfindungsverpflichtungen gegenüber einem aufnehmenden Dienstherrn werden nur insoweit berücksichtigt, als die relevanten Daten bei der kvw-Beamtenversorgung bereits vorliegen.

Ermittelt wird jeweils der Teilwert der Pensions- bzw. Beihilfeverpflichtungen. Dabei wird eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belastungen aus den Pensions- bzw. Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses unterstellt. Als Finanzierungsbeginn wird dabei der Beginn des Beamtenverhältnisses angesetzt. Bei Erstattungsverpflichtungen und -ansprüchen aufgrund einer Aufteilung der Versorgungslast wird der Barwert der voraussichtlich vom abgebenden Dienstherrn zu leistenden Erstattungen ermittelt. Bei Abfindungsverpflichtungen bzw. -ansprüchen für Schwebefälle wird der Barwert der vom abgebenden Dienstherrn bei Eintritt des Versorgungsfalls zu zahlenden Abfindung ermittelt.

Für die Vorausberechnung wird grundsätzlich der Stichtagsbestand zum 31.08.2019 verwendet. Zusätzlich werden vier Beförderungen und 13 Neuzugänge im Jahr 2020 berücksichtigt, für die die maßgeblichen Daten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. von der kvw-Beamtenversorgung ermittelt wurden.

Stadt Borken, Borken
25.09.2019

/ 2

Die Bewertung erfolgt mit dem durch § 37 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW vorgegebenen Rechnungszins von 5,0 % auf Basis der HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G. Für die Höhe der Versorgung werden zum 31.12.2019 die ab dem 01.01.2019 maßgeblichen Beträge gemäß Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 vom 12.07.2019 (GV.NRW 2019 S. 377) unter Berücksichtigung des Einbaufaktors gemäß § 5 Abs. 1 LBeamtVG NRW angesetzt.

Nach § 37 Abs. 2 KomHVO NRW wurde die Möglichkeit eingeführt, erforderliche Zuführungen aufgrund von Besoldungsanpassungen auf drei Jahre zu verteilen. Detaillierte Ausführungen zur Ausgestaltung der Verteilung (gleichmäßig analog § 6a Abs. 4 S. 5 EStG oder andere Verteilungen analog des BilMoG-Unterschiedsbetrages) sowie zur Berechnung der Höhe der erforderlichen Zuführung bei mehrstufigen Besoldungsanpassungen sind zur Zeit noch nicht veröffentlicht. Aus diesem Grund wurden analog der Vorjahre die bereits bekannte Anpassung in Höhe von 3,2 % zum 1.1.2020 gemäß Artikel 2 des o.a. Gesetzes nur für die Vorausberechnung berücksichtigt, da gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2012 (Az 31-45.02/05.03) abweichend vom ertragsteuerlichen und handelsrechtlichen Stichtagsprinzip auch bereits feststehende zukünftige Anpassungen erst ab dem gesetzlich bestimmten Anpassungszeitpunkt bei der Rückstellungsberechnung angesetzt werden sollen.

Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgt auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils (Basis: Wahrscheinlichkeitstabellen in der privaten Krankenversicherung 2017, veröffentlicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 21.12.2018, GZ: VA 15-I 5475-Kra-2018/0006, Statistiken für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie ambulante und stationäre Pflege aller Pflegegrade jeweils für Beihilfeberechtigte). Dabei werden Beihilfen an Angehörige und Hinterbliebene nur anteilig mit 75 % der vollen Beträge bei Angehörigen von männlichen Versorgungsurhebern und mit 15 % der vollen Beträge bei Angehörigen von weiblichen Versorgungsurhebern berücksichtigt. Das Erstattungs niveau wird mit 80 % der beihilfefähigen Aufwendungen angesetzt.

Eine Berücksichtigung der allgemeinen Kostendynamik im Gesundheitswesen bei der Vorausberechnung der Beihilferückstellungen erfolgt nicht.

Das rechnungsmäßige Pensionierungsalter wird für Feuerwehrbeamte mit 60 Jahren und alle übrigen Beamten in Abhängigkeit vom Geburtsjahr mit 65, 66 bzw. 67 Jahren angesetzt.

Stadt Borken, Borken
25.09.2019

/ 3

Über die in den gemeldeten Daten enthaltenen Änderungen hinausgehende Bestandsveränderungen (z.B. Zu- oder Abgänge, Todesfälle, Dienstunfähigkeit) sowie die jährlichen Aktualisierungen der der Beihilfebewertung zugrundeliegenden Wahrscheinlichkeitstafeln bleiben unberücksichtigt. Die Ergebnisse sind daher nur als Orientierungsgrößen zu verstehen.

Eine über die bereits berücksichtigten Besoldungsanpassungen hinausgehende Besoldungsanpassung führt zu einer Versorgungsanpassung und damit einer Erhöhung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Erstattungs- bzw. Abfindungsverpflichtungen) im gleichen Ausmaß. Eine zusätzliche Besoldungsanpassung um 1,5 % hat damit eine Erhöhung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen um ebenfalls 1,5 % zur Folge. Analog führt eine oberhalb der Erwartungen liegende allgemeine Kostensteigerung im Gesundheitswesen zu einer entsprechenden Steigerung der Beihilferückstellungen.

Die Ergebnisse der Vorausberechnungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Abrechnungsstelle 30235: Stadt Borken				
Stichtag	Teilwert der Pensionsverpflichtungen	Barwert der Erstattungs- bzw. Abfindungsverpflichtungen	Barwert der Erstattungs- bzw. Abfindungsansprüche	Teilwert der Beihilfeverpflichtungen
31.12.2019	31.843.779 €	748.282 €	82.549 €	9.889.634 €
31.12.2020	33.954.017 €	806.689 €	88.800 €	10.315.502 €

Die Einzelergebnisse können den als Anlage beigefügten Einzelaufstellungen entnommen werden.

Köln, den 25.09.2019

Bg/Sn-prognose_stadt borken_2019-2020.docx

Anlagen



HEUBECK AG

i.V. D. Brüggemann

Dr. Dirk Brüggemann
Diplom-Wirtschaftsmathematiker
Aktuar DAV/Sachverständiger IVS

i.V. R. Schneidmann

René Schneidmann
Mathematiker (B. Sc.)
Aktuar DAV/Sachverständiger IVS